

## **Amtsgericht Kleve**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20.02.2026, 13:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve**

folgender Grundbesitz:

**1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz**

Gemarkung Materborn, Flur 55, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Schweizer Straße 30, Größe: 683 m<sup>2</sup>

**eingetragen im Grundbuch von Materborn, Blatt 528, BV Ifd. Nr. 6**

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, teilunterkellert, bestehend aus Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Spitzboden mit einer Wohnfläche von rd. 125 m<sup>2</sup>, welches ursprünglich 1925 auf einem rd. 683 m<sup>2</sup> großen Grundstück in Massivbauweise errichtet wurde. Die Immobilie wurde im Jahr 2002 umfassend renoviert.

Die Zuwegung zum Grundstück erfolgt über einen Privatweg, der zum Nachbargrundstück gehört und wird derzeit mittels eines Notwegerechts ausgeübt. Ein dinglich gesichertes Geh-, Fahr und Leitungsrecht besteht nicht, ebenso keine Zuwegungsbaulast.

Es befindet sich nur ein 1/2 Miteigentumsanteil in der Versteigerung, nicht der gesamte Grundbesitz!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.